

Abschrift. Z. 3680/D ex 1929.

Wien, am 17. Juni 1929.

Betreff: Lurhöhlenpark, Karsterscheinung
am Angerleitenkogel bei Peggau, Erklärung
zum Naturdenkmal, Bescheiderlassung.

An den Herrn Gutsbesitzer

Max und Rosa E r t l

in P e g g a u.

B E S C H E I D.

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 I (Naturhöhlengesetz) fest, daß die Karsterscheinung am Angerleitenkogel (Angerleiten-schwinde) genannt, die auf der, dem Herrn Gutsbesitzer Max und Rosa E r t l, eigentümlichen Grundparzellen Nr. 392 der Kat. Gemeinde Peggau liegt unter Bedachtnahme darauf, daß sie das tagwärtige Mundloch des Entlüftungsschachtes des Willnerdomes in der Lurhöhle bei Peggau, die zum Naturdenkmal erklärt wurde, darstellt, eine Karsterscheinung ist, deren Erhaltung wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Als geschütztes Gebiet hat ein Umkreis von 15 m nach allen Seiten vom Mittelpunkt der Schwinde zu gelten.

Mit dieser Feststellung treten die im dem vorzitierten Gesetze vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Objekt ein, insbesondere die des § 3, Absatz 1, womit die Zerstörung dieses Naturdenkmales sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmales beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf.

Auch die Veräußerung oder Verpachtung des Naturdenkmales hat der Veräußerer (Verpachter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Verzug

im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamte anzuzeigen.

Die Suche nach vorbehaltenen Mineralien ist nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen, sofern hiebei in Ausübung des Schurfrechtes keine wesentlichen Veränderungen am natürlichen Bilde des Naturdenkmales vorgenommen werden. Ebenso ist die normalgemäße Veränderung und die Benützung in der Land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitierten Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamte innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Gutsbesitzer Max und Rosa E r t l in Peggau, Steiermark
als Grundbesitzer,
- 2.) An die Lurgrottengesellschaft in G r a z, Sporgasse 2,
Steiermark, als Servitutsberechtigte.

Der Präsident:

Schubert m.p.